

# STATUTEN

## Artikel 1

### Bezeichnung, Sitz, Gerichtsort und Dauer

Unter dem Namen «Verband der Schweizer Wanderleiterinnen und Wanderleiter» (mit der Abkürzung «SWL», französisch: «Association Suisse des Accompagnateurs/trices en Montagne» mit der Abkürzung «ASAM», italienisch: «Associazione Svizzera degli Accompagnatori/trici in Montagna» mit der Abkürzung «ASAM») besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60ff. des schweizerischen ZGB, im Folgenden «der Verband» genannt. Der Verband hat seinen Sitz in der Gemeinde Anniviers, Wallis. Der Gerichtsstandort des Verbandes ist in der Gemeinde Anniviers, Wallis (Schweiz).

## Artikel 2

### Zweck

Der politisch neutrale und konfessionell unabhängige Verband fördert und verteidigt den Wanderleiterberuf und berücksichtigt dabei die Statuten und Wegleitungen der UIMLA («Union of International Mountain Leader Associations»).

Mit dieser Zielsetzung steht der Verband für Folgendes:

- ✓ Er ist das Schweizer Mitglied der UIMLA;
- ✓ Er vertritt einerseits die betreffenden eidgenössischen Behörden bei der UIMLA und andererseits die Interessen der Schweizer Wanderleiterinnen und Wanderleiter bei diesem Dachverband;
- ✓ Er vertritt offiziell die Mitglieder des Verbandes bei allen betroffenen Schweizer Partnern und Instanzen;
- ✓ Er setzt sich für die Anerkennung des Wanderleiterberufes bei privaten und öffentlichen Instanzen (Verwaltungen und anderen Organisationen) ein;
- ✓ Er ist bestrebt, ein qualitativ hohes Ansehen des Wanderleiterberufes gemäss der Verordnung über das Bergführerwesen und das Anbieten weiterer Risikoaktivitäten zu erschaffen und aufrechtzuerhalten;
- ✓ Er setzt sich für die Einhaltung der Qualitäts-Charta des Verbandes bei seinen Mitgliedern und für deren Verbreitung in der Öffentlichkeit und bei seinen Partnern ein;
- ✓ Er trägt mit Vorrang zur Entwicklung des Wanderleiterberufes bei;
- ✓ Er bestimmt ein Reglement mit Tarifempfehlungen für seine Mitglieder;
- ✓ Er gewährleistet, dass die von der UIMLA anerkannten Schweizer Ausbildungen als Wanderleiter/Wanderleiterin auf den eidgenössischen Fachausweis als Wanderleiter/Wanderleiterin vorbereiten;
- ✓ Er ist Garant für die Weiterbildung der Verbandsmitglieder;
- ✓ Er unterstützt Freundschaftsverbindungen und fördert Ideenaustausch zwischen den Verbandsmitgliedern und Partnerverbänden;

- ✓ Er setzt bei Streitfragen und Konflikten unter seinen Verbandsmitglieder eine Rekurskommission ein;
- ✓ Er kann Interessengruppen der Verbandsmitglieder unterstützen.

### **Artikel 3 Mitglieder**

Für die Mitgliedschaft im Verband gibt es die folgenden Kategorien:

#### A. Aktivmitglieder

1. Mitglieder mit internationaler Anerkennung
2. Mitglieder mit nationaler Anerkennung
3. Aspirantenmitglieder
4. Mitglieder in Ausbildung

#### B. Passivmitglieder

#### C. Unterstützende Mitglieder

#### D. Ehrenmitglieder.

Die Mitgliedschaft im Verband wird individuell erworben, mit Ausnahme der Unterstützenden Mitglieder, die auch juristische Personen sein können.

Jedes Mitglied tritt einer Hauptsektion bei und kann gegebenenfalls Mitglied in einer oder mehreren Zweitsektion(en) sein.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind im «Mitgliederreglement» festgelegt.

### **Artikel 4 Beitritt**

Das Beitrittsverfahren wird vom Sekretariat des Verbandes durchgeführt. Beitrittsanträge sind daher unverzüglich von den Sektionen an das Sekretariat weiterzuleiten.

### **Artikel 5 Austritt**

Der Austritt ist dem Sekretariat mit einer Kündigungsfrist von 30 Kalendertagen im Voraus schriftlich mitzuteilen. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr bleibt geschuldet.

## **Artikel 6**

### **Ausschluss / Streichung eines Mitglieds**

Ein Mitglied kann im Falle einer groben Verletzung der Statuten oder bei Schädigung der Verbandsinteressen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann sowohl von der Hauptsektion als auch von der Delegiertenversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen ausgesprochen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses gegen diese Entscheidung Berufung einlegen. Jeder Rekurs muss mit eingeschriebenem Brief dem/der Vorsitzenden der Rekurskommission zugestellt werden.

Ein Mitglied, welches seine Jahresbeiträge auch nach zwei Mahnungen nicht begleicht, wird offiziell gestrichen.

## **Artikel 7**

### **Verlust der Sozialrechte**

Jedes ausgeschlossene oder gestrichene Mitglied oder welches austritt, verliert seinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

## **Artikel 8**

### **Obligatorische Weiterbildung**

Aktivmitglieder mit nationaler oder internationaler Anerkennung sind verpflichtet, Weiterbildungen entsprechend dem «Weiterbildungsreglement» zu besuchen.

## **Artikel 9**

### **Verbandssektionen**

Der Verband wird von geografisch verteilten Sektionen gebildet. Sie haben ihre eigenen Statuten, welche diejenigen des Verbandes respektieren müssen.

Eine Sektion kann gegründet werden, sofern sie von mindestens 10 Gründungsmitgliedern gebildet wird, die Delegiertenversammlung darüber entscheidet und deren Gründung genehmigt. Die Sektionen sind selbständig und organisieren sich als solche selbst. Die Vollversammlungen der Sektionen legen die Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge fest.

Die Rechte, Pflichten und Arbeitsabläufe der Sektionen sind im «Mitgliederreglement» des Verbandes präzisiert. Die Statuten der Sektionen wie auch deren Änderungen müssen dem Vorstand des Verbandes vorgelegt werden.

Der Verband haftet nicht für die von den Sektionen eingegangenen Verpflichtungen.

## **Artikel 10**

### **Ausschluss einer Sektion**

Eine Sektion kann im Falle einer groben Verletzung der Statuten oder bei Schädigung der Verbandsinteressen ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss kann von der Delegiertenversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die Delegierten der betreffenden Sektion haben dabei kein Stimmrecht. Die Sektion kann gegen diesen Entscheid innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Rekurs ergreifen. Jeder Rekurs muss mit eingeschriebenem Brief dem/der Vorsitzenden der Rekurskommission zugestellt werden.

## **Artikel 11 Mittel**

Die Mittel des Verbandes bestehen aus Beitrittsbeträgen, Jahresbeiträgen, Subventionen, Schenkungen oder Zuwendungen aller Art, Einnahmen aus Veranstaltungen oder Werbeaktionen sowie anderer finanziellen Partnerschaften.

Auf Vorschlag des Vorstandes legt die Delegiertenversammlung die Beitritts- und Jahresbeiträge für den Verband fest und setzt diese in Kraft. Die Höhe dieser Beträge sind im «Mitgliederreglement» aufgeführt.

Sämtliche Beiträge werden durch den Verband erhoben. Dieser erstattet den Sektionen den in ihrem internen Reglement festgelegten Anteil.

## **Artikel 12 Vermögen und persönliche Haftung der Mitglieder**

Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten aus seinen Aktivitäten ausschliesslich mit dem Verbandsvermögen. Jede Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Artikel 13 Organe**

Die Organe des Verbandes sind:

- ✓ - die Delegiertenversammlung,
- ✓ - der Vorstand,
- ✓ - die Konferenz der Sektionspräsidenten/innen,
- ✓ - das Kontrollorgan,
- ✓ - die Kommissionen,
- ✓ - das Sekretariat.

## **Artikel 14 Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung (im Folgenden «die Versammlung» genannt) ist das oberste Organ des Verbandes.

### **14.1 Bildung**

Der/die Präsident/in des Verbandes oder sein/e / ihr/e Stellvertreter/in präsidiert die Versammlung. Im Falle eines Co-Präsidiums wird der Vorsitz abwechselnd geführt.

Die Versammlung wird durch Delegierte der Sektionen gebildet, welche diese selbst unter ihren Aktiv- und Passivmitgliedern ernennen. Ein Delegierter kann nur seine Hauptsektion vertreten.

Die Anzahl der Delegierten pro Sektion ist gemäss folgendem Verteilschlüssel definiert; jede Delegation muss im Allgemeinen aus mindestens 50 % Aktivmitgliedern zusammengesetzt sein. Demzufolge sind die Delegationen wie folgt festgelegt:

- ✓ Sektion mit weniger als 10 Mitgliedern: 1 Aktivmitglied
- ✓ Sektion mit 10 bis 19 Mitgliedern: 2 Delegierte (mind. 1 Aktivmitglied)
- ✓ Sektion mit 20 bis 39 Mitgliedern: 3 Delegierte (mind. 2 Aktivmitglieder)
- ✓ Sektion mit 40 bis 79 Mitgliedern: 4 Delegierte (mind. 2 Aktivmitglieder)
- ✓ Sektionen mit 80 Mitgliedern und mehr: 5 Delegierte (mind. 3 Aktivmitglieder).

Für die Festlegung der Anzahl der Delegierten an einer Versammlung ist die Mitgliederzahl einer Sektion zum Ende eines Kalenderjahres massgebend. Bei der Berechnung des Verteilschlüssels kann ein Mitglied nur für seine Hauptsektion berücksichtigt werden.

Die Vorstandsmitglieder können nicht ihre Sektion vertreten.

## 14.2 Einberufung der Versammlung

Die Versammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird spätestens 20 Tage vor ihrer Durchführung vom Vorstand per E-Mail oder postalisch einberufen.

Der Vorstand oder zwei Sektionen können die Einberufung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung beantragen, die innerhalb von zwei Monaten nach der Beantragung durchgeführt werden muss.

Der Vorstand schlägt die Traktanden vor, die von der Konferenz der Sektionspräsidenten/innen bestätigt werden. Die Sektionen können Anträge bis mindestens 10 Tage vor der Versammlung einreichen. Die Versammlung kann nur Punkte der Traktandenliste behandeln.

Folgende Punkte müssen in jeder Traktandenliste der ordentlichen Jahresversammlung, welche das abgelaufene Rechnungsjahr rechtskräftig abschliesst, aufgeführt werden:

- ✓ Protokoll der letzten Versammlung,
- ✓ Berichte des Präsidenten/der Präsidentin oder des Co-Präsidiums des Vorstandes und der Kommissionen,
- ✓ Rechnung und Budget,
- ✓ Bericht des Kassiers und des Kontrollorgans,
- ✓ Anträge und Verschiedenes.

## 14.3 Stimmrecht

Alle Delegierten haben ein Stimmrecht. Mitglieder mit nationaler oder internationaler Anerkennung haben zudem das Recht, in den Vorstand gewählt zu werden.

Entschieden und gewählt wird an der Versammlung offen durch Handerheben. Die Versammlung kann geheim abstimmen, wenn 1/5 der anwesenden Delegierten mit Stimmrecht einen Antrag in diesem Sinn genehmigt. Aus wichtigen Gründen kann eine Versammlung online per Videokonferenz stattfinden. In diesem Fall muss sichergestellt werden, dass jeder Teilnehmer identifiziert/authentifiziert und in der Lage ist, sich zu äussern, die Stimmen der anderen Teilnehmer zur Kenntnis zu nehmen und sein Stimmrecht auszuüben.

Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Entscheidungen werden mittels einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Stimmrecht getroffen.

Die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, ausgenommen bei Stimmgleichheit. In diesem Fall entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin. Im Falle eines Co-Präsidiums entscheidet die Stimme des/der Co-Präsidenten/in, der/die für die vom Abstimmungsgegenstand betroffene Kommission zuständig ist. Im Zweifelsfall entscheidet das Los über den/die zuständige(n) Co-Präsidenten/in.

#### **14.4 Kompetenzen der Versammlung**

Die Versammlung:

- ✓ genehmigt das Protokoll der vorherigen Versammlung;
- ✓ genehmigt die Berichte des Präsidenten/der Präsidentin oder des Co-Präsidiums des Vorstandes sowie der Kommissionen und entlastet den Vorstand;
- ✓ wählt den Präsidenten/die Präsidentin oder das Co-Präsidium des Vorstandes, die Mitglieder des Vorstandes und des Kontrollorgans;
- ✓ genehmigt das Budget und die Jahresrechnung des Verbandes;
- ✓ verabschiedet die Richtlinien der zukünftigen Verbandstätigkeiten;
- ✓ genehmigt die Änderungen der Verbandsstatuten;
- ✓ genehmigt jedes neue Reglement;
- ✓ stimmt neuen Sektionen zu;
- ✓ genehmigt den Ausschluss eines Mitglieds oder einer Sektion;
- ✓ legt die Höhe der Jahresbeiträge und der Aufnahmegebühr fest;
- ✓ befindet über die Vorschläge des Vorstandes.

Ein Protokoll der Versammlung muss geführt und von dem Präsidenten/der Präsidentin oder vom Co-Präsidium unterschrieben werden.

#### **Artikel 15 Vorstand**

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Verbandes. Er ist gegenüber der Delegiertenversammlung verantwortlich und vertritt den Verband.

### 15.1 Bildung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, die für eine Dauer von zwei Jahren gewählt werden und für zwei weitere Amtszeiten wieder wählbar sind. Der Vorstand besteht zu mindestens 50% aus Mitgliedern mit nationaler oder internationaler Anerkennung. Der Vorstand organisiert sich selbst. Die Verantwortlichen der Kommissionen sind Mitglieder des Vorstandes.

### 15.2 Sitzungen

Der Vorstand tagt so oft, wie es die laufenden Geschäfte erfordern, mindestens jedoch dreimal pro Jahr. Er kann sich in elektronischer Form beratschlagen.

### 15.3 Kompetenzen

Der Vorstand:

- ✓ berücksichtigt die Stellungnahmen der Konferenz der Sektionspräsidenten/innen;
- ✓ führt die Entscheidungen der Delegiertenversammlung aus;
- ✓ schlägt der Delegiertenversammlung Richtlinien der zukünftigen Verbandstätigkeiten vor;
- ✓ informiert die Sektionen und arbeitet mit ihnen zusammen;
- ✓ arbeitet verschiedene Reglemente aus;
- ✓ setzt die verschiedenen Kommissionen ein und löst sie auf;
- ✓ setzt das Sekretariat ein, verwaltet und löst dieses auf;
- ✓ legt unter anderem die Pflichtenhefte und die Arbeitsbedingungen fest;
- ✓ bereitet die Delegiertenversammlungen und die Konferenzen der Sektionspräsidenten/innen vor, beruft diese ein und organisiert sie;
- ✓ gewährleistet die Erfüllung aller für das Funktionieren des Verbandes notwendigen Aufgaben, welche nicht direkt in diesen Statuten definiert sind;
- ✓ kann als notwendig erachtete, unvorhergesehene Ausgaben bis 5% des jährlichen Budgets vornehmen;

### 15.4 Sitzungsgelder

Den Vorstandsmitgliedern kann auf auf bezifferten Antrag gemäss Budget ein Sitzungsgeld gewährt werden, wenn sie an einer Vorstandssitzung teilnehmen.

## **Artikel 16** **Konferenz der Sektionspräsidenten/innen**

Die Konferenz der Sektionspräsidenten/innen ist eine Arbeits- und Entscheidungsinstanz.

### 16.1 Bildung

Die Konferenz der Sektionspräsidenten/innen besteht aus den Vorstandsmitgliedern, den Sektionspräsidenten/innen oder deren Stellvertretern/innen und mindestens einem Mitglied des Sekretariates.

## 16.2 Einberufung

Die Konferenz der Sektionspräsidenten/innen tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird spätestens 20 Tage vor ihrer Durchführung vom Vorstand per E-Mail oder postalisch einberufen.

## 16.3 Kompetenzen

Die Konferenz der Sektionspräsidenten:

- ✓ dient als Schnittstelle zwischen den Sektionen und dem Vorstand;
- ✓ informiert den Vorstand über die Bedürfnisse der Sektionen und ihrer Mitglieder;
- ✓ bestätigt den Vorschlag für die Traktandenliste der Delegiertenversammlung;
- ✓ gibt der Delegiertenversammlung ihre Stellungnahme zu geplanten Überarbeitungen der Statuten, des Mitgliederreglements oder zur Absicht der Auflösung des Verbandes ab;
- ✓ bestätigt Änderungen an bestehenden Reglementen;
- ✓ unterstützt die Ausarbeitung von Richtlinien für die zukünftige Verbandstätigkeit.

## 16.4 Stimmrecht

Die Sektionspräsidenten/innen haben für ihre Sektion jeweils eine Stimme. Sie können keine andere Sektion vertreten. Die Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht, ausgenommen bei Stimmgleichheit. In diesem Fall entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin. Im Falle eines Co-Präsidiums entscheidet die Stimme des/der Präsidenten/in, der/die für die vom Abstimmungsgegenstand betroffene Kommission zuständig ist. Im Zweifelsfall entscheidet das Los über den/die zuständige(n) Co-Präsidenten/in.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden oder per elektronischer Abstimmung gefasst.

## Artikel 17 Kontrollorgan

Das Kontrollorgan besteht aus zwei Rechnungsprüfer/innen und einer Ersatzperson, die von der Delegiertenversammlung für zwei Jahre ernannt werden. Sie können für eine zweite Amtszeit wiedergewählt werden. Die Ersatzperson übernimmt das Amt nach einer zweijährigen Stellvertretung.

Sie prüfen die Buchhaltung des Verbandes und erstellen einen schriftlichen Jahresbericht zuhanden der Delegiertenversammlung.



## **Artikel 18 Kommissionen**

Die Kommissionen:

- ✓ werden durch die Delegiertenversammlung, die Konferenz der Sektionspräsidenten/innen oder des Vorstandes entsprechend den Bedürfnissen des Verbandes geschaffen;
- ✓ setzen sich aus zwei bis sieben Mitgliedern unter Vorsitz eines Vorstandsmitgliedes zusammen. Im Falle eines Co-Präsidiums wird jede Kommission dem/der einen oder dem/der anderen Co-Präsidenten/in zugeordnet, um festzulegen, wer bei einer Abstimmung entscheiden soll;
- ✓ erarbeiten zur Genehmigung durch den Vorstand ein Pflichtenheft, welches die Namen der Mitglieder, die Dauer des Mandats, die Aufgaben und Kompetenzen präzisiert;
- ✓ erstatten dem Vorstand Bericht.

## **Artikel 19 Sekretariat**

Das Sekretariat:

- ✓ ist das Verwaltungsorgan des Verbandes;
- ✓ wird durch den Vorstand organisiert;
- ✓ setzt sich aus mindestens einem/einer Sekretär/in zusammen, welche/r kein Vorstandsmitglied ist;
- ✓ ist die administrative Ansprechstelle des Verbandes. Bei Abwesenheit ist der Präsidenten/der Präsidentin die administrative Ansprechstelle des Verbands.
- ✓ aktualisiert die Mitgliederliste des Verbandes. Auf berechtigte Anfrage hin wird diese Liste allen Verbandsmitgliedern zur Verfügung gestellt.

## **Artikel 20 Verpflichtung des Verbandes**

Der Verband wird rechtsgültig durch die kollektive Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes verpflichtet, darunter der Präsident/die Präsidentin bzw. eines der Co-Präsidenten/einer der Co-Präsidentinnen.

## **Artikel 21 Statutenänderungen**

Diese Statuten können auf Antrag des Vorstandes oder einer Sektion nach vorheriger Ankündigung durch die Konferenz der Sektionspräsidenten/innen angepasst werden.

Die Änderungen müssen von der Delegiertenversammlung anlässlich einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung genehmigt werden. Für deren Genehmigung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen.

## **Artikel 22**

### **Auflösung, Fusion mit einem anderen Verband**

Die Auflösung des Verbandes oder seine Fusion mit einem anderen Verband mit ähnlichen Zielen kann nur von einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung entschieden werden. Für eine rechtmässige Entscheidung bedarf es einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen.

In diesem Fall führt der Vorstand die Auflösung des Verbandes durch und weist das Gesamtvermögen dem fusionierten Verband oder einer von der Delegiertenversammlung mit 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen bezeichneten Einrichtung mit ähnlichen Zielen zu.

## **Artikel 23**

### **Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr des Verbandes entspricht dem Kalenderjahr.

## **Artikel 24**

### **Schlussbestimmungen**

Die französische Fassung der vorliegenden Statuten ist massgebend. Diese werden ins Deutsche und ins Italienische übersetzt.

Diese Statuten wurden von der ordentlichen Delegiertenversammlung des Verbandes vom 2. Dezember 2023 angenommen. Sie ersetzen die Statuten des Verbandes vom 20. November 2021.

Präsidentin  
Léonie van de Vijfeijken

